

**Königliches Decret, wodurch eine provisorische Regierung
des Königreichs Westphalen angeordnet wird.
Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 7ten December 1807**

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben in Erwägung, dass es dringend ist, von jetzt an vorläufig eine Regierung und Verwaltung Unserer Staaten anzuordnen; nach Ansicht des 4ten und 19ten Artikels der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November 1807: verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Amtsverrichtungen der Regierung des Königreichs Westphalen werden vom 7ten December an eingestellt und vorläufig folgendermaßen ersetzt.

Art. 2. Herr Simeon, Staatsrath des französischen Reichs, wird vorläufig unter Unsern Befehlen mit dem Departement der Justiz und der innern Angelegenheiten beauftragt.

Art. 3. Der Divisionsgeneral Lagrange wird vorläufig unter Unsern Befehlen mit dem Departement des Kriegswesens beauftragt, und hat zugleich die Verrichtungen des Chefs des Generalstabes der französischen Armee zu versehen.

Art. 4. Herr Beugnot, Staatsrath des französischen Reichs, wird vorläufig unter Unsern Befehlen mit dem Departement der Finanzen und des Handels beauftragt.

Art. 5. Herr Jollivet, Staatsrath des französischen Reichs, wird vorläufig unter Unsern Befehlen mit dem Departement des Staatsschatzes, mit der Prüfung der Rechnungen, der Bericht-Erstattung aus denselben, und mit Untersuchung der Schulden aller Art beauftragt.

Art. 6. Die Intendanten der Provinzen, und die Civile-, Militär- und geistlichen Behörden haben vorläufig ihre Dienstverrichtungen fortzusetzen.

Art. 7. Die obgenannten Staatsräthe und der General Lagrange sind, ein jeder, in so weit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,

**der Cabinets-Secretär,
Unterschrieben, Cousin von Marinville**